

► Der praktische Fall

Schuldner zahlt nach Auftragserledigung Teilbetrag an Gerichtsvollzieher – was nun?

| Immer wieder gibt es in der Zwangsvollstreckung ungewöhnliche bis kuriose Fälle. Einen solchen schilderte uns jetzt ein Leser. |

Schuldner S. zahlte zunächst Raten an den Gerichtsvollzieher X. Anschließend stellte er die Zahlungen ein. Gläubiger G. setzte die Vollstreckung fort. X. teilte G. daraufhin Folgendes schriftlich mit: „Mehrere Verhaftungsversuche an verschiedenen Tagen und Tageszeiten blieben erfolglos. Der Schuldner hat sich nicht gemeldet. Wegegeld und Auslagenpauschale sind verbraucht. Das Verfahren ist vollstreckungs- und kostenrechtlich erledigt. Sie können jedoch jederzeit einen neuen Verhaftungsauftrag erteilen, solange der Haftbefehl noch gültig ist“. Wenig später teilt der Gerichtsvollzieher mit: „In o. g. Sache teile ich Ihnen mit, dass der Schuldner eine (Teil)-Zahlung an mich geleistet hat. Hier ist aber kein aktueller Auftrag von Ihnen vorliegend. Zur Auszahlung des Geldes bedarf es einer neuen Beauftragung Ihrerseits. Bitte legen Sie dabei den Originaltitel vor. Außerdem benötige ich eine aktuelle Forderungsaufstellung. Um Zusendung innerhalb von zwei Wochen wird gebeten. Andernfalls kann keine Auszahlung erfolgen“. Hat der Gerichtsvollzieher Recht?

Antwort: Ja. Wann ein Auftrag an den Gerichtsvollzieher als durchgeführt gilt, regelt § 3 Abs. 4 GVKostG i. V. m. § 32 GVGA. Das ist der Fall, wenn er zurückgenommen worden ist oder seiner erstmaligen bzw. weiteren Durchführung Hinderungsgründe entgegenstehen. Genau dies war hier nach Mitteilung des X. dadurch der Fall, dass die bislang durch G. gezahlten Kosten verbraucht waren und X. ein weiteres Tätigwerden von der Zahlung eines weiteren Vorschusses abhängig machen kann (§ 4 Abs. 1 GVKostG). X. war daher mangels aktuellem Auftrag nicht verpflichtet, den gezahlten Teilbetrag an G. abzuführen.

► Vollstreckungspraxis

Weitere vollstreckbare Ausfertigung an Schuldner zustellen?

| In der Praxis spielt der Antrag auf weitere vollstreckbare Ausfertigung eines Vollstreckungstitels nach § 733 ZPO eine große Rolle. Meist erteilen Vollstreckungsgerichte diese mit dem Vermerk „zweite, dritte ... vollstreckbare Ausfertigung“ und versenden sie dann an den Gläubiger. Das Problem für Gläubiger: Auf der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung befindet sich kein Zustellvermerk. Somit fehlt es an einer Voraussetzung der Zwangsvollstreckung (§ 750 ZPO). Folge: Es ergeht eine Zwischenverfügung. |

Um dieses Problem zu vermeiden, sollten Gläubiger zugleich mit beantragen, dass das Gericht den Zustellvermerk auf der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung anbringt. Denn aus der bereits erteilten ersten (verlorenen) vollstreckbaren Ausfertigung ist ersichtlich, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt wurde (§ 734 ZPO). Zudem ist dort vermerkt, dass diese erste Ausfertigung an den Beklagten (Schuldner) bzw. dessen Vertreter zugestellt wurde. Diesen Zustellvermerk kann das Gericht bei weiterer Erteilung übernehmen. Sonst müssten Gläubiger über den Gerichtsvollzieher (§§ 192, 750 ZPO) eine erneute – kostenauslösende – Zustellung vornehmen lassen.

Schuldner zahlt Raten, dann nicht mehr, dann wieder doch

Wann gilt ein Auftrag als durchgeführt?

Kleiner Antrag – große Wirkung